



**Neue Richtervereinigung**

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

**Landesverband Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/995

25. März 2013

Neue Richtervereinigung e.V. | Greifswalder Str. 4 | 10405 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ihr Zeichen: L 21

Innen- und Rechtsausschuss

Ihre Nachricht vom:  
21.02.2013

**Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze**

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/448

**Hier: Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das Instrument der Sicherungsverwahrung – jedenfalls qualitativ – bis Ende der 1990er Jahre an Bedeutung verloren hat, wurde ihr Anwendungsbereich seither Schritt um Schritt ausweitert, indem die Voraussetzungen für die Anordnung immer weiter reduziert wurden, indem ihre zeitliche Höchstgrenze von zehn Jahren rückwirkend (!) abgeschafft worden ist, indem die sog. vorbehaltene und die – inzwischen wieder weitgehend abgeschaffte – nachträgliche Sicherungsverwahrung eingeführt und indem die Verurteilung zur Sicherungsverwahrung erst bei Heranwachsenden und schließlich auch bei Jugendlichen ermöglicht worden ist. Diese veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich auch in einer Ausweitung ihrer Anwendung durch die gerichtliche Praxis niedergeschlagen: die Zahl der Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung hat sich seither mehr als verdoppelt.

Erst in jüngster Zeit wurden die schlimmsten Auswüchse dieser Entwicklung durch die Rechtsprechung des EGMR und das Urteil vom 4. Mai 2011 und die nachfolgende Gesetzgebung wieder abgemildert. Zu begrüßen sind insofern die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, die Neuausrichtung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung und die Intensivierung der gerichtlichen Überprüfung.

Insbesondere die Reduzierung der Anordnungsvoraussetzungen und damit einhergehend die Bedeutungszunahme der Gefährlichkeitsprognosen bei der Anordnung der

---

**Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein :**

Vizepräsident des Landgerichts **Hartmut Schneider**

LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck, : Hartmut.Schneider@nrv-net.de, Tel.: 0451-371-1797, Fax/priv.: 04541-859885, mobil: 0171-6926344

**Stellvertreter:**

Direktor des Amtsgerichts **Michael Burmeister**

AG Ahrensburg, Königsstraße 11, 22926 Ahrensburg, Michael.Burmeister@nrv-net.de, Tel.: 04102-519182, mobil: 0179-5433745

**weitere SprecherInnen:**

Richterin am Landessozialgericht **Susann Brandt**, LSG Schleswig Tel: 04621-86-1418

Richter am Amtsgericht, StVDirAG **Dr. Ulrich Fieber**, AG Reinbek, Tel: 040-72759-316

Staatsanwalt **Jochen Goerdeler**, MJKE, Tel: 0431-9883727

Richter am Amtsgericht **Dr. Oliver Moosmann**, AG Lübeck, Tel. 0451371-1639

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Brigitte Kreuder-Sonnen**, LG Lübeck , Tel: 0451371-1809

**Pressesprecher**

**Dr. Ulrich Fieber**, AG Reinbek, Tel: 040-72759-316

Konto: Sparkasse zu Lübeck Nr. 9907817, BLZ: 23050101

Sicherungsverwahrung ist für einen Rechtsstaat hochproblematisch. Wie wenig verlässlich derartige Prognosen sind, haben die kriminologischen Untersuchungen derjenigen Probanden gezeigt, die trotz einer negativen Beurteilung durch die Sachverständigen aus Rechtsgründen nicht zu einer Sicherungsverwahrung verurteilt oder aus dieser wieder entlassen werden mussten: nur ein Bruchteil ist wieder einschlägig rückfällig geworden. Dies lässt den Schluss zu, dass ein erheblicher Anteil der Untergebrachten unberechtigt inhaftiert wird (wir wissen aber nicht welche).

Neben einer Verbesserung der Unterbringungsbedingungen, die das BVerfG richtigerweise einfordert, ist es vor allem Aufgabe rationaler Kriminalpolitik, die Sicherungsverwahrung als kriminalrechtliche Sanktion auf das noch vertretbare Maß zu begrenzen bzw. nach Alternativen zu ihr und nach Möglichkeiten ihrer Ersetzung zu streben.

Dieses vorausgeschickt nimmt die NRV zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze wie folgt Stellung:

Die NRV sieht in dem Entwurf eines Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes grundsätzlich eine geeignete Grundlage für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein. Zu begrüßen ist, dass die Landesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf den Vorgaben des BVerfG und in Entsprechung der Wesentlichen Leitlinien nach § 66c StGB n.F. rechtzeitig und inhaltsgerecht nachkommt.

Im Einzelnen:

## **§ 2 Ziel und Aufgabe des Vollzuges**

Zutreffend wird in § 2 das Ziel des Vollzuges der Sicherungsverwahrung definiert. Gut ist insbesondere, dass neben der Reduzierung der Gefährlichkeit des Untergebrachten mit dem Ziel, die Vollstreckung der Maßregel aussetzen zu können, die Orientierung auf die Wiedereingliederung des Untergebrachten der Arbeit im Vollzug eine inhaltliche Richtung gibt. Zutreffend ist auch die Formulierung des Auftrags, die Allgemeinheit vor weiteren *erheblichen* Straftaten der Untergebrachten zu schützen – dies entspricht dem Anordnungsgrund der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB. Verzichtbar ist in Satz 3 das Wort „zugleich“.

## **§ 5 Stellung der Untergebrachten, Mitwirkung**

Zu begrüßen ist auch, dass die Untergebrachten durch § 5 eine gegenüber dem Strafvollzug verbesserte rechtliche Stellung eingeräumt wird. Damit wird es in der Praxis insbesondere darauf ankommen, den Auftrag des § 5 Abs.1, nachdem der Anschein des Vollzuges einer Strafe, vermieden werden soll, mit Leben zu füllen.

Positiv zu würdigen ist auch die Beteiligung der Untergebrachten an der Gestaltung des Vollzugsalltags (Abs. 3) und die Achtung ihrer Selbstständigkeit (Abs. 2).

Bedauerlich ist hingegen, dass den Untergebrachten im Rahmen der sog. Angstklausel in § 5 Abs.5 weitere Beschränkungen auch „zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung“ auferlegt werden können. Hingegen verzichtet das Niedersächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz an dieser Stelle (§ 5 Nds.SVVolzG) – und auch im Übrigen weitgehend – auf das Tatbestandsmerkmal der „Ordnung der Anstalt bzw. Einrichtung“.

## **§ 8 Diagnoseverfahren**

Positiv ist zu würdigen, dass das Diagnoseverfahren nicht nur wissenschaftlichen Erkenntnissen zu genügen hat, sondern auch die Personen, die dieses durchführen, über eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation verfügen müssen.

## **Wiedereingliederung, §§ 9, 10, 48, 50, 51**

Weiterhin fällt positiv die Orientierung auf die Wiedereingliederung auf, die schon in der Begrifflichkeit des „Vollzugs- und Eingliederungsplan“ zum Ausdruck kommt, sowie darin, dass dieser Angaben über „Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge“ enthalten und rechtzeitig gemäß § 10 Abs.3 zu konkretisieren ist.

Im Rahmen der Wiedereingliederungsplanung wird auch die frühzeitige Einbeziehung von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht (§ 48 Abs.2), die Möglichkeit eines Langzeitausgangs (§ 48 Abs.3) sowie das Angebot einer Nachgehenden Betreuung (§ 50) und einer freiwilligen Unterbringung (§ 51) begrüßt. Die rechtzeitige, vorbereitende Einbeziehung der Bewährungshilfe kann wesentlich dazu beitragen, den Übergang in die Freiheit so zu gestalten, dass der Untergebrachte in möglichst günstige Rahmenbedingungen entlassen wird und in dieser Zeit der Neuorientierung bereits über einen bekannten Ansprechpartner verfügt. Der Langzeitausgang kann ein wichtiges Instrument zur Vorbereitung der endgültigen Entlassung und zur Gewöhnung des Untergebrachten an die Freiheit sein. Zugleich verschafft er der Einrichtung ein verbreitetes Fundament für ihre Entlassungsprognose. Nachgehende Betreuung und die freiwillige Unterbringung können entlassene Untergebrachte in Freiheit weiter stabilisieren und notfalls in Krisensituationen einen Rückzug in die Einrichtung ermöglichen. Beides trägt zur Vermeidung von Rückfälligkeit bei.

## **Lockerungen, §§ 41 ff**

Zu begrüßen ist, dass den Untergebrachten ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Lockerungen eingeräumt wird, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen (§ 41 Abs.2). Der Gesetzentwurf setzt damit auch die bundesrechtlichen Vorgaben der wesentlichen Leitlinien nach § 66c Abs.1 StGB n.F. getreu um und schafft zugleich eine nicht restriktive Regelung. Dies entspricht auch den im Urteil vom 4. Mai 2011 formulierten Erwartungen des BVerfG.

## **Sicherheit und Ordnung, §§ 81 ff**

Wie bereits angesprochen, sollte – wie dies im Nds. SVVollzG erfolgt ist – für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen allein auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und nicht auf Störungen der Ordnung der Einrichtung abgestellt werden (vg. § 81 ff Nds. SVVollzG). Beschränkungen dürfen den Untergebrachten, denen die Freiheit allein wegen der ihnen innewohnenden Gefährlichkeit als Sonderopfer und nicht zur Verbüßung einer Strafe entzogen wird, nur auferlegt werden, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Bloße Ordnungsstörungen rechtfertigen demnach keine über die Freiheitsentziehung hinausgehenden Grundrechtseingriffe. Da die Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Vergleich zu „normalen“ Vollzugsanstalten mit wenigen Untergebrachten belegt und entsprechend übersichtlich sind, werden sich hier Ordnungsstörungen auch mit anderen Maßnahmen begegnen lassen.

### **Schusswaffengebrauch, § 94**

Die NRV spricht sich deutlich dafür aus, grundsätzlich den Gebrauch von Schusswaffen innerhalb von Vollzugseinrichtungen zu unterbinden. Das Vorhandensein und Verwenden von Schusswaffen im Vollzug dürfte mehr Gefahren begründen, als durch ihren Einsatz durch Vollzugsbedienstete beseitigt werden. Lediglich bei Ausführungen oder Transporten sollten Vollzugsbedienstete mit Schusswaffen ausgerüstet sein und diese unter den bekannten Voraussetzungen einsetzen dürfen. Ergeben sich innerhalb von Vollzugseinrichtungen Gefahrenlagen, die den Einsatz von Schusswaffen erfordern würden, muss diesen unter Einsatz von Polizeikräften begegnet werden. Der NRV ist bewusst, dass eine solche Regelung isoliert in einem SVVollzG, das von einem Vollzug der Sicherungsverwahrung auf dem Gelände einer JVA ausgeht, nicht sinnvoll ist. Im Rahmen der Gesetzgebung für ein Landesstraf- oder –justizvollzugsgesetz sollte jedoch grundsätzlich auf Schusswaffen im Vollzug verzichtet werden.

### **Disziplinarmaßnahmen, §§ 95 ff**

Es ist anzuerkennen, dass der Gesetzentwurf einer geschäftsweisen Konfliktschlichtung eine große Bedeutung beimisst und diese gegenüber einer disziplinarrechtlichen Reaktion grundsätzlich Priorität hat (§§ 95, 96 Abs.1); ebenso, dass sowohl Disziplinaratbestände- als auch Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Strafvollzug reduziert worden sind. Die NRV hätte es jedoch noch mehr begrüßt, wenn der Gesetzentwurf den Mut gehabt hätte, ganz auf Disziplinarmaßnahmen zu verzichten – so wie das LSVVollzG Rheinland-Pfalz und das SVVollzG Brandenburg. Denn die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist mit dem Status der Unterbrachten schwer zu vereinbaren, die sich nicht im Strafvollzug befinden und nur den zur zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlichen Beschränkungen unterliegen.

### **Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVStVollzG SH)**

Für die Übergangszeit bis zur Schaffung eines eigenen Landes-Strafvollzugsgesetzes oder Landes-Justizvollzugsgesetzes hält die NRV den gewählten Weg, die Vorgaben des BVerfG für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in einem eigenen, das Bundes-Strafvollzugsgesetz ergänzenden Gesetz für einen guten Weg. Inhaltlich begegnet das Gesetz keinen Einwänden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Fieber  
für den Sprecherrat der Neuen Richtervereinigung Schleswig-Holstein